

Aktiver Tierschutz Steiermark

Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Graz, 22. April 2015

Allgemeines

Der Tierschutzgedanke und die Verbesserung der Tierschutzvorschriften haben für die Bevölkerung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Auch eine vegetarische oder vegane Ernährungsweise aus ethischen Gründen, wird für immer mehr Menschen zu einer sehr wichtigen Lebenseinstellung. Tierschutzgesetzgebung ist seit 2005 Bundessache und es wurden damit einhergehend Umgangsweisen mit Tieren verboten, welche zuvor nicht verboten waren. So zum Beispiel die Verbote von Legebatterien, Pelzfarmen, Wildtieren im Zirkus und einige mehr.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten ist, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (VfSlg. 15.394/1998).

Eine Anpassung des Strafrechts an das gestiegene Tierschutzbewusstsein ist längst überfällig, denn die Strafdrohung des § 222 StGB wurde seit Bestehen des StGB 1975 nicht verändert.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Erhöhung des Strafmaßes von einem auf zwei Jahre ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch muss auch die angemessene Erfassung und Ahndung von Tierquälereien sichergestellt werden. Denn das Hauptproblem besteht in einem weit verbreiteten Vollzugsdefizit.

Während die menschlichen TäterInnen als Personen alle Verfahrensrechte haben, gelten die tierlichen Opfer als Sachen und sind nicht juristisch vertreten, auch nicht in Form eines Privatbeteiligtenanschlusses. Es gibt hier also juristisch eine eklatante Waffenungleichheit zwischen Menschen und Tieren. Auch die in den Ländern eingerichteten Tierschutzombudspersonen haben im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung und können die Interessen der Tiere vertreten. **Die Interessen der Tiere als Opfer von Tierquälerei sollten daher auch im Strafrecht vertreten werden.** Im Kanton Zürich in der Schweiz gab es deshalb einen sogenannten Tieranwalt, der Tiere bei Fällen von Tierquälerei nach dem Strafrecht vertreten konnte. In Deutschland wurde in bisher 6 Bundesländern das Verbandsklagerecht eingeführt, d.h. eingetragenen Tierschutzverbänden stehen verschiedene Möglichkeiten der Parteienstellung in Tierschutzverfahren zu.

Der Aktive Tierschutz Steiermark würde außerdem folgende Änderungen begrüßen:

§ 26 StGB (Einziehung)

§ 26 StGB (Einziehung) lautet derzeit wie folgt:

Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.

Im vorliegenden Entwurf ist keine Änderung des § 26 StGB vorgesehen.

In manchen Fällen von Tierquälerei (§ 222 StGB) ist es jedoch unerlässlich, zur Erforschung des Tathergangs (lebende oder tote) Tiere zum Zweck einer veterinärmedizinischen Untersuchung oder Obduktion einzuziehen.

Zur legislatischen Verdeutlichung, effektiven Beweismittelsicherung und Verhinderung weiterer Straftaten sollte § 26 Abs 1 StGB deshalb wie folgt umformuliert werden:

„§ 26. (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sowie von dieser Handlung betroffene Tiere sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken oder zur Wahrheitserforschung erforderlich ist.“

§ 220a StGB (Werbung für Unzucht mit Tieren)

§ 220a StGB lautet derzeit wie folgt:

Wer in einem Druckwerk, in einem Laufbild oder sonst öffentlich zur Unzucht mit Tieren auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahelegen, ist, sofern er nicht als Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Der vorliegende Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (98/ME) vom 13.03.2015 sieht die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen vor.

In der Erläuterung vom 13.03.2015 wird dazu begründend ausgeführt:

„In der gerichtlichen Kriminalstatistik scheint zu diesem Delikt in den Jahren 2000 bis 2013 nur eine einzige Verurteilung auf. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist somit

äußerst gering. Darüber hinaus erscheint eine Streichung auch deshalb unproblematisch, weil strafwürdige Fälle insbesondere durch die Anwendung des § 12 (§ 222) erfasst sind.“

Aus der bloßen Tatsache, dass nur wenige Fälle vor Gericht zu Verurteilungen führen, kann nicht die Strafunwürdigkeit der Handlung (Streichung des Tatbestands) abgeleitet werden. § 220a StGB geht auch deutlich weiter als der in der Erläuterung konkurrierende § 12 StGB: Während § 12 StGB lediglich Bestimmungs- oder BeitragstäterInnen inkriminiert, erfasst § 220 StGB einen deutlich weiteren Tathandlungskreis. Auch fehlt der unmittelbare persönliche Bezug zum Ausführenden. Diese Differenzen finden auch im Gesetzeswortlaut *„sofern er nicht als Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist“* Beachtung. Nicht zuletzt greift § 12 StGB iVm § 222 StGB nicht, wenn zwar die Werbung, nicht aber die beworbene Tierquälerei innerhalb österreichischen Territoriums stattfindet.

Der Tatbestand sollte daher unbedingt beibehalten werden.

§ 222 StGB (Tierquälerei)

§ 222 StGB (Tierquälerei) lautet derzeit wie folgt:

(1) Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
 2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
 3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Der vorliegende Entwurf sieht lediglich eine Erhöhung der Strafdrohung auf zwei Jahre vor.

In der Erläuterung wird dazu begründend ausgeführt:

„Seit dem Inkrafttreten des StGB 1975 hat sich auch die Werthaltung der Gesellschaft Tieren gegenüber wesentlich verändert. Tierschutz stellt nunmehr ein anerkanntes öffentliches Interesse dar, was intensive Bemühungen in diesem Bereich, wie beispielsweise die Schaffung des Bundes-Tierschutzgesetzes, zeigen. Im Hinblick auf diese Entwicklung erscheint eine Anhebung der Strafdrohung für die Tierquälerei sachgerecht. Die Anhebung der Strafdrohung auf bis zu 2 Jahre hat auch zur Folge, dass gewisse Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Observation über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden, nunmehr auch zur Aufklärung solcher Taten zulässig sind.“

Die Erhöhung der Strafdrohung auf zwei Jahre ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch unzureichend. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse weisen auf eine identische

Leidensfähigkeit von Menschen und nichtmenschlichen Tieren hin. Auch entsprechend der Staatszielbestimmung „Tierschutz als Staatsziel“ (§ 2 B-VGNTU), ist die Diskriminierung nicht-menschlicher Tiere nicht mehr vertretbar. Das Gleichheitsprinzip erfordert eine vergleichbare Bestrafung ähnlicher Delikte: Die vom § 222 StGB umschriebene Tathandlung ist zumindest mit jener der *schweren* Körperverletzung (§ 84 StGB; drei bzw. fünf Jahre Strafdrohung) zu vergleichen. Die einfache Körperverletzung (§ 83 StGB) erfordert nicht einmal das Erleiden von Schmerzen (vgl: Wiener Kommentar § 222 StGB, 2. Auflage, 2005; Rz 31). In der Praxis sind absichtliche Tierquälereien jedoch meist mit schweren Schmerzen verbunden oder führen sogar zum Tod (vergleichbar § 86 StGB; zehn bzw. 20 Jahre). Staaten mit ähnlichem Rechtssystem wie zB Deutschland (§ 17 TierSchG) und Schweiz (Art 26 TSchG SR 455) sehen bereits auf einfache Tierquälerei bis zu *drei Jahre* Freiheitsstrafe vor.

Die Strafdrohung sollte daher auf mindestens drei Jahre erhöht werden.

Vorsatz und Fahrlässigkeit:

Der Tatbestand des § 222 StGB soll auf tierquälerische Handlungen abstellen, die sich von den bloß verwaltungsrechtlich zu ahndenden Übertretungen des TSG durch ein *erhöhtes* Maß an zugefügten Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst unterscheiden. Aufgrund der gesteigerten Betroffenheit des Opfers muss auch der Vorsatzgrad gegenüber dem bloß bedingten Vorsatz des TSG adäquat erweitert werden. Die vom strafrechtlichen Tatbestand berührten Handlungen dürfen nicht straffrei bleiben, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Zu Abs. 1 Z 1 (Rohe Misshandlung, Zufügung unnötiger Qualen):

Das Erfordernis einer „rohen“ Misshandlung kann heutzutage nicht mehr aufrecht erhalten werden: Die begriffliche Abgrenzung ist schwierig: Eine „*nicht-rohe* Misshandlung“, worunter man eine „*maßvoller Misshandlung*“ verstehen könnte, darf durch das neue Gesetz nicht mehr weiter gedeckt werden.

Zu Abs. 2 (Vernachlässigen bei Beförderung):

Die Bezugnahme auf „mehrere“ Tiere entbehrt jeder Grundlage, kann es doch auf der Opferseite nicht maßgeblich darauf ankommen, ob nun eines oder mehrere Tiere betroffen sind. Dr. Thomas PHILIPP (Wiener Kommentar zum § 222 StGB, 2. Auflage, 2005; Rz 3), kritisiert schon im alten Gesetz das Versäumnis, dass in § 222 Abs. 2 StGB die Erwähnung tierquälerischer Tierhaltungsvarianten unterlassen wurde (Käfig-, Qualanbindehaltung; Schaustellung von Wildtieren etc.) und er verweist auf die RV StrÄG 2002.

Zu Abs. 3 (Mutwilliges Töten):

Die alte – stark einengende – Reduktion auf ausschließlich *mutwilliges* Töten, wird dem gestiegenen Tierschutzbewusstsein nicht mehr gerecht. So wird beispielsweise das systematische Erschlagen überzähliger „Bauernhofkatzen oder -hunde“ nicht als tatbildlich verstanden (WK, § 222 StGB, 2. Auflage, 2005; Rz 80), obwohl derartige Handlungsweisen mittlerweile von der Gesellschaft weitgehend als abstoßend und unsittlich empfunden werden. Tatsächlich werden durch die aktuelle Formulierung nur kaum auftretende Fälle von Tiertötungen im Rahmen von Satanskulten oder Tierpornographie erfasst. Sowohl in

Deutschland als auch in der Schweiz ist die Tötung von Wirbeltieren *ohne vernünftigen Grund* mit drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert.

§ 128 StPO (Leichenbeschau und Obduktion)

§ 128 Abs 2 und Abs 2 StPO (Leichenbeschau und Obduktion) lauten derzeit wie folgt:

(1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

(2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.

Im vorliegenden Entwurf ist keine Änderung des § 128 StPO vorgesehen.

In einigen Fällen von Tierquälerei ist eine Obduktion der gequälten Tiere unerlässlich, um die Ursache der Verletzungen zu erforschen und das Bestehen einer gerichtlich strafbaren Handlung (insbesondere § 222 StGB) ergründen zu können. **Darum sollte der § 128 StPO wie folgt geändert werden:**

„Leichenbeschau und Obduktion auch von Tieren

(1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

(1a) Die Zuziehung eines Veterinärmediziners ist zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat nach § 222 StGB besteht. Dieser hat grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit des Kadavers zu besichtigen und der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass der Kadaver für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

(2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.

(2a) Eine Obduktion von Tieren ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod eines Tieres durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Veterinärmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Veterinärmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.“

Hochachtungsvoll,

Präsident Herbert Oster
Aktiver Tierschutz Steiermark